

Landesjagdverband Brandenburg e.V.
beschlossen unter LJT 12/02 auf der 14. Landesdelegiertenversammlung am 25.05.2002

**Regelung von Schadenszuschüssen durch einen zu bildenden Fonds bei Verlust von Jagdgebrauchshunden
- Jagdgebrauchshundeausgleichsfonds (JGHAF) -**

Der Jagdgebrauchshundeausgleichsfonds wird durch die Mitglieder des Landesjagdverbandes Brandenburg e.V. gebildet und in dessen Geschäftsstelle geführt und verwaltet. Er ist nicht Bestandteil des Haushaltes des Landesjagdverbandes Brandenburg e.V. Aus dem Jagdgebrauchshundeausgleichsfonds kann beim Tod eines Jagdgebrauchshundes bis zu 1.100,00 EUR Ersatz geleistet werden. Auftretende Über- bzw. Unterdeckungen werden bei Fortsetzung des Fonds mit dem Folgejahr verrechnet.

Ein Rechtsanspruch gegen den vom Landesjagdverband verwalteten Fonds – entsprechend dieser Regelung – ist ausgeschlossen. Im Einzelnen gelten für die Erlangung von Fondsauszahlung nachfolgende Bestimmungen:

- 1) Voraussetzung für eine Leistung aus dem Jagdgebrauchshundeausgleichsfonds ist die **vorherige Registrierung** des Hundes in der Geschäftsstelle des Landesjagdverbandes Brandenburg e.V. (Eingangsstempel). Entsprechende Formulare sind in der Geschäftsstelle des LJV oder beim jeweiligen KJV/JV erhältlich.
Veränderungen der Daten des Jagdgebrauchshundes (Prüfungen, Verkauf u. ä.) werden laufend, grundsätzlich aber mit der Kassierung der Mitgliedsbeiträge an die Geschäftsstelle des LJV gemeldet. Für nicht registrierte Hunde erfolgt keine Leistung aus dem Jagdgebrauchshundeausgleichsfonds. **Der Tod eines Jagdgebrauchshundes, auch außerhalb der Leistungen des Fonds, ist innerhalb von 4 Wochen der Geschäftsstelle zu melden.**
- 2) Ein Anspruch besteht nur für solche Jagdgebrauchshunde, die während der Ausbildung zum Jagdgebrauchshund oder während der befugten Jagdausübung tödlich verunfallt sind bzw. aufgrund von Unfällen während der Ausbildung zum Jagdgebrauchshund bzw. bei der befugten Jagdausübung **notgetötet** werden mussten. Abweichend davon besteht ein Anspruch auch dann, wenn sich der Jagdgebrauchshund nachweislich während der Jagdausübung beim Kontakt mit Schwarzwild mit der Aujeszky'schen Krankheit infiziert hat und infolge der Infektion verendet ist bzw. **notgetötet** werden musste. Voraussetzung ist dabei die Vorlage eines labordiagnostischen Befundes (Sektionsbefund). Die Zahlung aus dem Fonds setzt voraus, dass dem Hundeeigentümer kein Schadensersatzanspruch gegen Dritte zusteht. Der Hundeeigentümer hat in jedem Fall nachzuweisen, dass er sich um die Durchsetzung solcher Ansprüche im Rahmen des Zumutbaren erfolglos bemüht hat. **Bei berechtigten Ansprüchen auf Zuschusszahlungen aus anderen Fonds sind diese erst in Anspruch zu nehmen. Liegen die Leistungen unter denen des Jagdgebrauchshundeausgleichsfonds wird der Differenzbetrag zum JGHAF unter Beibringung des Auszahlungsbeleges des anderen Fonds erstattet.** Schadenszuschusszahlungen aus dem Fonds erfolgen nur bei Tod bzw. Nottötung. **Tierärztkosten werden nicht erstattet.** Für brauchbare Jagdgebrauchshunde wird der Zuschuss nur dann gewährt, wenn der Hund die Brauchbarkeit für das betreffende Einsatzgebiet, bei dem er getötet wurde bzw. notgetötet werden musste, besitzt.
- 3) Eine Schadenszuschussforderung setzt voraus, dass der Hundeeigentümer vor dem Schadensfall Mitglied des Landesjagdverbandes Brandenburg e.V. war und noch ist, seinen Jahresbeitrag ordnungsgemäß entrichtet hat, und der Jagdgebrauchshund vor dem Schadensereignis gemäß Pkt. 1 in der Geschäftsstelle des LJV registriert war.
- 4) Die Höchstgrenzen für Schadenszuschusszahlungen durch den Jagdgebrauchshundeausgleichsfonds betragen:
 - a) für Hunde im Alter von 3 Monaten bis zu 3 Jahren, die sich in der Ausbildung befinden bzw. eine Anlagenprüfung bestanden haben, bis zu 300,00 EUR,
 - b) für Hunde im Alter von bis zu 12 Jahren, die die Brauchbarkeitsprüfung des Landes oder eine gleichgestellte Prüfung bestanden haben, unter Berücksichtigung ihres jagdlichen Einsatzes bis zu 800,00 EUR,
 - c) für Hunde im Alter von bis zu 12 Jahren, die eine Gebrauchsprüfung, die Hauptprüfung oder eine Verbandschweißprüfung bestanden haben, unter Berücksichtigung ihres jagdlichen Einsatzes bis zu 1.100,00 EUR,
 - d) für Hunde älter als 8 Jahre wird der Zuschuss altersabhängig reduziert.
- 5) Der Antrag des Hundeeigentümers ist spätestens **innerhalb von 4 Wochen** nach dem Unfall an den Verantwortlichen für das Hundewesen des Kreisjagdverbandes zu richten. Mit dem Antrag sind der Unfallhergang sowie der bisherige jagdliche Einsatz des Hundes zu schildern. Außerdem sind notwendigerweise folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) eine Kopie der Ahnentafel,
 - b) Kopien der Zensurenblätter der Leistungsprüfungen sowie des Zeugnisses zur Bestätigung der jagdlichen Brauchbarkeit,
 - c) Original des tierärztlichen Attestes mit der Todesursache bzw. dem Grund der Nottötung.
 - d) labordiagnostischer Befund (nur bei Aujeszky)

Der Verantwortliche für das Hundewesen des KJV/JV hat diesen Antrag spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Eingang bei der Geschäftsstelle des Landesjagdverbandes Brandenburg e.V. einzureichen.

Die Entscheidung trifft eine Kommission, die vom Fachausschuss Hundewesen vorgeschlagen wird und die der Bestätigung durch das Präsidium des LJV bedarf. Das Präsidium hat für die Besetzung der Kommission ein Vorschlagsrecht.

Der Rechtsweg gegen die Entscheidung der Kommission ist ausgeschlossen.

Die Zahlung an die Antragsteller kann erst nach Abschluss des Finanzjahres im Rahmen der Höhe des gebildeten Fonds erfolgen. Über die Abrechnung ist jährlich vor der Delegiertenversammlung durch den Leiter der Expertenkommission „Jagdhundewesen“ bzw. das verantw. Präsidiumsmitglied zu berichten.

gez. Dr. Wolfgang Bethé
Präsident